

Leistungsänderung	bisher im Tarif T17/T18		neu im Tarif T23			
	Vermieter	Quelle	Komfort	Quelle	Top	Quelle
Leistungsverbesserungen in unseren Rechtsschutzprodukten						
Versicherungssumme Deutschland/Europa	unbegrenzt	§ 6 (1)	unbegrenzt	A.3.1.1	unbegrenzt	A.3.1.1
Strafkaution	300.000 €	§ 5 (5) b)	500.000 €	A.3.1.1	500.000 €	A.3.1.1
„Mini-Photovoltaikanlage“	-	-	✓	A.3.2.1.1.1 (3)	✓	A.3.2.1.1.1 (3)
Vermietete Ferienwohnungen	-	-	2.500 € je Versicherungsjahr	A.3.2.1.1.2	2.500 € je Versicherungsjahr	A.3.2.1.1.2
Service-Leistung „Bonitäts-Prüfung“ und „Inkasso-Tätigkeit“	-	-	✓	A.3.2.2.1 (3.1) und (3.2)	✓	A.3.2.2.1 (3.1) und (3.2)
✓	-	-	✓	-	✓	-
Vorsorge-Rechtsberatung nach 3 schadenfreien Jahren	für alle versicherbaren Risiken	§ 2 k) cc)	auch für nicht versicherbare Risiken	A.3.2.2.8	auch für nicht versicherbare Risiken	A.3.2.2.8
Untervermietung – bei Erlaubnis für den Mieter durch VN	-	-	-	-	✓	A.3.2.2.9 (1)
Bergbau / Enteignung, Planfeststellung, Flurbereinigung / Anliegerabgaben	-	-	-	-	2.500 € je Rechtsschutzfall	A.3.2.2.9 (2), (3)
„Große“ Photovoltaikanlage / Solarthermieanlage	-	-	-	-	✓	A.3.2.2.9 (4)
Service-Leistung „Vertrags-Check“	-	-	1x je Versicherungsjahr	A.3.2.2.7	3x je Versicherungsjahr	A.3.2.2.9 (5)
Übernahme Erfolgs-Honorar-Vereinbarung	-	-	-	B.1.1.1.1.1 (1)	✓	B.1.1.1.1.1 (1)
Anwalt im „Krankenhaus“	-	§ 5 (1) a)	✓	B.1.1.1.1.1 (3.2)	✓	B.1.1.1.1.1 (3.2)
Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	4x	§ 5 (3) d)	3x	B.1.1.1.8	4x	B.1.1.1.8
Telefonische Rechtsberatung (RaT)	✓	§ 5b	✓	B.1.2.1	✓	B.1.2.1
Online-Rechtsberatung	✓	§ 5c	✓	B.1.2.3	✓	B.1.2.3
Mediationsverfahren	3.000 € / 6.000 €	§ 5a (4)	5.000 € / 10.000 €	B.1.3.1	unbegrenzt	B.1.3.1
Mediationshotline M-RaT auch für nicht versicherte / versicherbare Bereiche nach dreijähriger Schadenfreiheit	✓	§ 5a	✓	B.1.3.1	✓	B.1.3.1
Schadenfreiheitssystem bleibt trotz Kündigung des RS-Vertrag aktiv	-	-	✓	B.1.3.2	✓	B.1.3.2
				B.1.4	✓	B.1.4
	Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung - bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.	§§ 11 (3), 17 (6), (9)	Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung - bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.		Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung - bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.	
Verzicht auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung	-	-	✓	D.1 .1	✓	D.1 .1
Innovationsklausel	✓	-	✓	F.1.1	✓	F.1.1
Zusatzleistungen "bessergrün"	-	-	✓	WA.1	✓	WA.1
Leistungsanpassungen in unseren Rechtsschutzprodukten						
Kopierkosten, die durch den Rechtsanwalt in Rechnung gestellt werden	Bis zu 10% der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € je Versicherungsfall.	§ 5 (1) i)	Bis zu 10% der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € je Versicherungsfall.	B.1.1.1.7	Bis zu 10% der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € je Versicherungsfall.	B.1.1.1.7
Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	-	-	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	B.2.1.5.3	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	B.2.1.5.3
Verzicht auf Einrede bei Vorvertraglichkeit bei langjährig laufenden Verträgen von mindestens fünf Jahren	-	§ 4 (2) b)	-	-	-	-
Wartezeit bei Kündigungen wegen Eigenbedarfs oder umweltbedingten Beeinträchtigungen von Grundstücken oder Gebäuden	12 Monate	§ 4(4) a)	12 Monate	B.2.2.2	12 Monate	B.2.2.2
Wartezeit im Wohnungs- und Grundstücks-RS bei Verlangen nach Mieterhöhung	12 Monate	§ 4(4) a)	12 Monate	B.2.2.2	12 Monate	B.2.2.2